

FREELENS

FREELENS e.V.

Steinhöft 5 · 20459 Hamburg

Telefon 040-300664-0 · Fax 040-300664-20

www.freelens.com · post@freelens.com

EINLADUNG

ZUR 18. ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
IN STUTTGART
24. BIS 26. MAI 2013

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

→ FREELENS Mitgliederversammlung am 26. Mai 2013 in Stuttgart

Hamburg, 16.4.2013

Liebe FREELENSerinnen, liebe FREELENSer,

dieses Jahr veranstalten wir unsere 18. ordentliche Mitgliederversammlung
am Sonntag, den 26. Mai 2013 um 11.00 Uhr im
Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

Begrüßung

1. Rückblick und Ausblick des 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht des 2. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Kassenwartes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Bericht aus dem Open Space vom Vortag
9. Satzungsänderungen (siehe Seite 5)
10. Anträge

Pause und Gruppenfoto

11. Berichte aus den Regionalgruppen
12. Vorbereitung zur Vorstandswahl (Präsentation der Kandidaten)
13. Neuwahl des Vorstandes
14. Verschiedenes

Jedes Mitglied, das nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, ist
berechtigt, seine Stimme auf einen anderen FREELENSer zu übertragen (siehe Seite 4)!

Auf Wiedersehen in Stuttgart!

Bertram Solcher, *1. Vorsitzender*

RAHMENPROGRAMM

→ FREELENS Jahrestreffen vom 24. bis 26 Mai 2013 in Stuttgart

FREITAG, 24. MAI 2013

- 14.00 Uhr: **Hendrik Neubauer** | Der Fotograf als Marke
Moderation: Svea Pietschmann
- 15.30 Uhr: **Christian Toksvig, Getty** | Das Foto von morgen
Moderation: Sven Nieder

SAMSTAG, 25. MAI 2013

- 11.00 Uhr: **FREELENS »Open Space«** zum Generalthema »Zukunft«
Moderation: Hendrik Neubauer

Schon immer hat sich FREELENS das Thema »Zukunft der Fotografie« auf die Themenliste geschrieben. Eine Vorstandsgruppe arbeitet aktuell an diesem Themenbereich. In diversen Veranstaltungen wurde das Thema diskutiert und für die Jahresversammlung in Stuttgart vorbereitet. Ein wichtiger Aspekt war immer auch die Frage, wie FREELENS jetzt und in Zukunft die professionelle Fotografie vertreten, unterstützen und wie sich der Verband und jeder Einzelne weiter entwickeln können.

Unsere lebhafteste Diskussion im internen Mailforum soll nun mit allen Mitgliedern in Stuttgart weiter geführt werden. Wir wollen kreativ und mit Fantasie und Utopie die Aufgaben und Wünsche für die Zukunft diskutieren. Das Ziel dabei ist, in überschaubarer Zeit mit einer großen Zahl von Mitgliedern wesentliche Teilthemen innovativ und lösungsorientiert in Gruppen zu erarbeiten und eine Aufbruchstimmung zu erzeugen.

Aus den Vorschlägen der bisherigen Diskussionen bereiten wir folgende Themengruppen vor:

- Honorare** | Das Diktat der Kunden oder der Wert der eigenen Leistung?
- Kommunikation und Information** | Wie viel Information braucht der Einzelne? Geben, nehmen und verbreiten.
- Kultur und Lobby** | Vom Berufsverband zum Kulturverein? Wie viel Foto muss sein?
- Bildung und Wissen** | Der Fotograf als Unternehmer? Früher war die Zukunft auch besser!
- Qualität** | Die Wertigkeit der Bilder. Alleinstellungsmerkmal oder Marke? Beharren oder bewegen?

Alle Themengruppen können in Stuttgart erweitert, ergänzt, gestrichen oder zusammengefasst werden. Die Teilnehmer können während des Tages jederzeit die Gruppen wechseln.

- 14.00 Uhr: **Guido Karp** | Die Marke Guido Karp
Moderation: Bertram Solcher
- 15.00 Uhr: Weiterführung des »Open Space«
- 19.00 Uhr: **Get together** in der Falkertschule Stuttgart, Falkertstraße 27, 70176 Stuttgart
Für Speis und Trank ist gesorgt – für einen Fernseher auch (Champions League Finale)

SONNTAG, 26. MAI 2013

- ab 10.00 Uhr: **Akkreditierung** FREELENS Mitgliederversammlung
- 11.00 Uhr: **FREELENS Mitgliederversammlung**
im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart
- 17.30 Uhr: Ende (spätestens)

FREELENS e.V.
Steinhöft 5
20459 Hamburg

STIMMENÜBERTRAGUNG

→ Bitte bis spätestens 16. Mai 2013 zurück senden oder faxen an: 040-30 06 64-20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

solltet ihr nicht zur Mitgliederversammlung am 26. Mai 2013 nach Stuttgart kommen können, übertragt bitte eure Stimme auf einen Kollegen eures Vertrauens. Blankoübertragungen sind ungültig. Vergewissert euch aber bei eurem Vertreter, ob er auch an der Versammlung teilnimmt. Stimmen können laut Satzung nur auf FREELENS Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal 10 Kollegen vertreten.

Bitte übergebt eure Stimmübertragung direkt an den Kollegen oder übersendet sie an das FREELENS-Büro, wir leiten sie dann weiter.

→

Hiermit übertrage ich (BITTE EIGENEN NAMEN EINTRAGEN)

→

meine Stimme auf (BITTE VERTRETER EINTRAGEN)

→

Ort, Datum und Unterschrift

FREELENS Satzung § 9, Abs.4:

»Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.«

9. SATZUNGSÄNDERUNGEN

→ Vorlage zur Mitgliederversammlung am 26. Mai 2013

Antragsteller: Michael Pasdzior, Hamburg

Derzeitige Fassung:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Fotojournalist und Fotograf, förderndes Mitglied auch eine juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten. [...]

Neue Fassung:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Fotojournalist/in oder Fotograf/in sein, sofern er/sie nachweislich seinen/ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch fotografische Arbeiten bestreitet. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein [...]

Antragsteller: Andreas Neubauer, München

Derzeitige Fassung:

§ 9 Mitgliederversammlung

[...]
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben. [...]

Neue Fassung:

§ 9 Mitgliederversammlung

[...]
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied kann an jeder Abstimmung nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen. [...]

Die aktuelle Satzung findet ihr ab Seite 6 dieses pdfs oder unter www.freelens.com/satzung

AKTUELLE VEREINSSATZUNG

→ Stand Juni 2012

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: FREELENS e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINZWECK

Zweck des Vereins ist die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland. Dieser Vereinszweck umfasst auch die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Mitglieder im Namen des Vereins sowie die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urhebergesetzes.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Fotojournalist und Fotograf, förderndes Mitglied auch eine juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1. durch den Tod bei natürlichen Personen
 - 1.2. durch Auflösung der juristischen Person
 - 1.3. durch freiwilligen Austritt
 - 1.4. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.

§ 6 BEITRÄGE

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), der Geschäftsführer (§ 11), der Beirat (§ 12).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Mitgliedes. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 2.1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
 - 2.2. Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen
 - 2.3. Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 2.4. die Bestimmung des Aufnahmegebeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - 2.5. Satzungsänderungen
 - 2.6. Auflösung des Vereins

AKTUELLE VEREINSSATZUNG

→ Stand Juni 2012, zweiter Teil

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zum Vorstand die Nachrücker für eventuell vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenergebnisse.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

- Der Vorstand kann bis zu neun Mitglieder haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die letzten beiden Funktionen können auch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgt auf der ersten konstituierenden Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

- Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRER

- Der Vorstand hat die Kompetenz, den Geschäftsführer mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 anzustellen, zu kündigen, zu bestellen und abzurufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
- Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
- Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

§ 12. DER BEIRAT

- Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre und kann durch den Vorstand verlängert werden.
- Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
- Die Aufgaben des Beirats bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
- Der Beirat tritt nach Bedarf und auf Grund eigener Entscheidung zusammen.

§ 13. FINANZIERUNG

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

§ 14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z. B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).